

2. Die Scheidung ist nicht friehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

3. Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins gleich, %ofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnefermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

4. Für die Sechs- und Dreimonatsfrist gilt Paragraph 35, Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 51

Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgrmden hei Scheidung wegen Verschuldens

u

; *1. Nach Ablauf der *m Paragraph 50 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

2. Eheverfehlungen, auf <ye eine Scheidungsklage nicht mehr gegrün-
det werden kann, können auch nach Ablauf der Fristen des Paragraphen
50 zur Unterstützung einer ajf andere Eheverfehlungen gegründeten
Scheidungsklage geltend gemacht werden.

D. Schuld ausspruch

§ 52

Bei Scheidung wegen Verschuldens *

1. Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

2. Hat der Beklagte Widerklage erhoben, und wird die Ehe wegen Ver-
schuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu
erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als
das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld über-
wiegt.

V

3. Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe* wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird, und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte dör Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht, Abs. 2 Satz 2 und Paragraph 50, Abs. 3 gelten entsprechend.